



## Satzungsentwurf über die Übernahme der Kostendifferenz für das landesweit einheitliche Bildungsticket

<b>VO/2024/089</b>  öffentlich  <i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 26.02.2024  Ansprechpartner/in: Loof, Madlin  Bearbeiter/in: Madlin Loof

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.03.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Für die Übernahme dieser Kostendifferenz des Kreises Rendsburg-Eckernförde für seine Schülerinnen und Schüler bedarf es einer rechtlichen Grundlage.

In der Anlage zu dieser Vorlage findet sich ein entsprechender Satzungsentwurf zur Kenntnisnahme.

Der Entwurf wird zur Beschlussfassung in die Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 22.05.2024 gegeben.

#### Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare

#### Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Auswirkung ist variabel und ergibt sich aus der Höhe der Inanspruchnahmen. Pro Abonnement entsteht eine Kostendifferenz von 20€ monatlich.

#### Anlage/n:

1	2024-02-28_Entwurf Satzung BiTi
---	---------------------------------



## **Satzung**

### **des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Differenzkosten für das sog. „Bildungsticket“ (rabattiertes Deutschlandticket)**

Basierend auf der Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände und dem Land Schleswig-Holstein über die Einführung eines landesweit einheitlichen Bildungstickets, erkennt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Übernahme der Kostendifferenz zwischen der Eigenbeteiligung an den monatlichen Kosten der berechtigten Schülerinnen und Schüler für Abonnements des Bildungstickets und dem regulären Preis eines Deutschlandtickets nach den Vorgaben dieser Satzung an.

#### **I. Voraussetzungen**

1. Die beantragende Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben.
2. Für die Beantragung des sog. „Bildungstickets“ (rabattiertes Deutschlandticket) berechnete Gruppen sind
  - Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, einschl. Oberstufe), die
  - Schülerinnen und Schüler an Förderzentren,
  - Schülerinnen und Schüler ohne Arbeitgeber an berufsbildenden Schulen,
  - Schülerinnen und Schüler an dänischen Schulen,
  - Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen,
  - Schülerinnen und Schüler, die nach der Schulbeförderungssatzung des Kreises anspruchsberechtigt sind und ausschließlich freigestellte Schülerverkehre nutzen.
3. Nicht berechnete für die Beantragung eines sog. „Bildungstickets“ (rabattiertes Deutschlandticket) sind Schülerinnen und Schüler, die bereits anderweitig einen Anspruch auf Beförderung (z.B. nach der Satzung des Kreises über ...) oder anderweitige Rabattierungen (z.B. das Jobticket) haben.

#### **II. Verfahren**

Die Beantragung eines Bildungstickets erfolgt im Rahmen eines Abonnements mit einer Antragstellung online unter [www. ....](http://www. ....)

Mit Beantragung des Bildungstickets bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wird versichert, dass die begünstigte Person im Kreisgebiet lebt und zu einer der unter I. Nr. 2 aufgezählten Personengruppen gehört.

#### **III. Kostenübernahme durch den Kreis**

1. Der Kreis trägt die Kostendifferenz i.H.v. 20€ zwischen dem Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler für das sog. „Bildungsticket“ (rabattiertes Deutschlandticket) und

den Kosten eines regulären Deutschlandtickets für diejenigen Schülerinnen und Schüler nach I.) 2.), die im Kreisgebiet leben gehen.

2. Sollten sich die Kosten für das Deutschlandticket ab dem 01.01.2025 über 49€ monatlich hinaus erhöhen, ergibt sich aus dieser Satzung kein Anspruch auf Übernahme von mehr als 20€ monatlichen Differenzkosten pro Abonnement des Bildungstickets durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

#### **IV. Erhebung und Verarbeitung von Daten**

Zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Abonnements für das Bildungsticket darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten und an seinen Vertriebsdienstleister zur Verarbeitung weitergeben:

1. Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers,
2. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern,
3. Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers,
4. die besuchte Schule und Klassenstufe,
5. Zu- und Abgangsdaten von der Schule.

Die Einwilligung antragstellenden Person zur Datenverarbeitung erfolgt bei Antragstellung.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Rendsburg, den \_\_\_\_\_

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat